



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie

Nur per Email

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

13.5.2013

Betreff: Verbändebeteiligung zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und der
UVP-V Bergbau; Stand der Entwürfe Ende April/Anfang Mai 2013

Hier: Ergänzende Stellungnahme des BBU sowie von Bürgerinitiativen und
Interessengemeinschaften gegen Fracking

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 7.3.2013 bzw. 11.3.2013 haben Sie uns die Entwürfe zur Änderung des WHG bzw. der UVP-V Bergbau übermittelt, durch die Regelungen zur Anwendung von Fracking festgelegt werden sollen.

In der Folgezeit sind diese Rechtsänderungsentwürfe überarbeitet worden. Sie sind zwar den Verbänden nicht mehr zur Stellungnahme übermittelt worden, liegen uns jedoch vor. Da die Rechtsänderungsentwürfe weiterhin gravierende Defizite aufweisen, senden wir Ihnen eine ergänzende Stellungnahme zu, in der insbesondere auf die geänderten Passagen eingegangen wird. Wir weisen darauf hin, dass unsere Stellungnahme vom 21.3.2013 grundsätzlich weiterhin Bestand hat und nicht durch die Rechtsänderungen gegenstandslos geworden ist.

Der BBU und die unter der ersten sowie ergänzenden Stellungnahme aufgeführten Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften lehnen die Änderung des WHG und der UVP-V Bergbau ab. Stattdessen fordern sie ein sofortiges und ausnahmsloses Verbot sämtlicher Formen von Fracking, egal ob mit oder ohne den Einsatz giftiger Chemikalien, egal ob hydraulisch oder durch andersartig erzeugte Rissbildungen.

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

I. Notwendigkeit des Verbots von Fracking

Die unter Nr. II und III. der Stellungnahme vom 21.3.2013 dargestellten Aspekte werden wie folgt ergänzt:

Die Änderungen der UVP-V Bergbau und des WHG stellen darauf ab, dass die Methode des Hydraulic Fracturing, des „Aufbrechens des Gesteins unter hydraulischem Druck“ unter bestimmten Bedingungen umweltverträglich sein könnte. Dem liegt insbesondere die Vorstellung eines „clean Fracking“ zu Grunde. Allerdings führt auch ein „clean Fracking“ - ein Fracking ohne den Einsatz von Chemikalien, die Gefahrenmerkmale nach der CLP-Verordnung aufweisen - zu erheblichen Gefahren. So ist beispielsweise die Problematik der geordneten Entsorgung des Flow-Backs ungelöst, die Gefahr von Erdstößen besteht weiterhin, Lagerstättenwasser kann durch neu geschaffene Wegsamkeiten das Grundwasser kontaminieren, entweichendes Methan führt zu einer negativen Klimabilanz, die Störfallproblematik bleibt ungelöst, der Flächenverbrauch ist erheblich und die betroffenen Gebiete sind von einem rigorosen Strukturwandel betroffen. Damit besitzt auch ein „clean Fracking“ den Charakter einer unbeherrschbaren Hochrisikotechnologie, deren Einsatz nicht zu verantworten ist.

Dies gilt auch für den vor kurzem in die Debatte gebrachten Einsatz von verflüssigtem Propan an Stelle von Wasser. Zudem verschärft sich bei seiner Anwendung die Störfallproblematik. Propan ist schwerer als Luft und wirkt in hohen Konzentrationen narkotisierend bis erstickend. Bei seiner Freisetzung in Senken kann es zu Gesundheitsschäden und Todesfällen kommen, wie sie aus der Freisetzung von Kohlendioxid in größeren Mengen bekannt sind. Propan ist zudem hochentzündlich und bildet zwischen einem Volumenanteil von 2,12 % bis 9,35 % in Luft explosive Gemische. Durch diese physikalische Eigenschaft verschärft sich die Störfallproblematik.

In den letzten Tagen ist zudem verstärkt deutlich geworden, dass sich das Großprojekt „FRACKING“ nicht in einen gesellschaftlichen Konsens einfügt und ein erhebliches Konfliktpotential besitzt. So befürworten nach einer repräsentativen emnid-Umfrage im Auftrag von campact 66% der Bevölkerung ein Fracking-Verbot. Dabei liegt auch eine deutliche Ablehnung bei einer Unterscheidung in West- und Ostdeutschland sowie bei einer Differenzierung nach Geschlechtern, Alter, Schulbildung und Haushaltseinkommen vor. Es gibt keine differenzierte Darstellung nach Gruppen, bei der die Forderung nach einem Fracking-Verbot nicht deutlich überwiegen würde. Würden die Rechtsänderungsentwürfe verabschiedet würde dies in Widerspruch zum Willen der Bevölkerung stehen.

Zudem sprechen sich inzwischen relevante Teile der Gewerkschaften für ein Fracking-Verbot aus. So hat die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) erklärt, dass es nicht ausreicht, die rechtlichen Hürden für das Fracking zu erhöhen und stattdessen ein Fracking-Verbot gefordert. Es heißt in ihrer Erklärung: „Wasser ist das wichtigste Grundnahrungsmittel der Menschen. Verunreinigtes Wasser entzieht den Menschen ihre Lebensgrundlage. Ohne sauberes und qualitativ hochwertiges Wasser können in der deutschen Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie keine Lebensmittel und Getränke hergestellt werden“, Gefährdet sind dabei insbesondere die Arbeitsplätze in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie.

Auch die Bierbrauer sind als erste Industriebranche auf Distanz zu den Rechtsänderungsentwürfen gegangen, die für sie zu kurz greifen. So fürchten die deutschen Brauereien verseuchte Brunnen. Die Lebensmittelsicherheit und die Einhaltung des Reinheitsgebots sind durch die Rechtsänderungsentwürfe nicht gewährleistet. Deutlich hat sich die Brauerei Veltins positioniert: Sie lehnt das Fracking-Verfahren aufgrund seiner hohen Gefahren ab.

Für den umfassenden Schutz des Wassers auch außerhalb ausgewiesener Schutzzonen ist anstelle des vorgelegten Gesetzentwurfs daher ein Verbot von Fracking zu verabschieden. Einem derartigen Verbot würden keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegenstehen (zur Möglichkeit des Verbots von Fracking siehe insbesondere Anne Haxwell; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: *Förderung von unkonventionellem Erdgas – Möglichkeiten der rechtlichen Beschränkung* - WD 3 – 3000 – 372/10).

Das Verbot könnte mittels der Einfügung eines § 49a in das Bundesberggesetz (BBergG) realisiert werden.

Systematisch könnte es in den Dritten Teil „Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung“, Dritter Abschnitt „Verbote und Beschränkungen“ (§§ 48, 49 BBergG) eingefügt werden. Nach den allgemeinen Verbots- und Beschränkungsmöglichkeiten des § 48 BBergG und den Konkretisierungen des § 49 BBergG würde § 49a BBergG der folgenden Form eine weitere Konkretisierung darstellen:

„§ 49a Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels Hydraulic Fracturing

Die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels Hydraulic Fracturing ist verboten.“

II. Änderung der UVP-V Bergbau

Die UVP-V Bergbau bleibt weiterhin allgemein und legt keine spezifischen Anforderungen für eine UVP hinsichtlich der Vorhaben, bei denen Fracking zum Einsatz kommt, fest. Auch eine Verwaltungsvorschrift, die derartige Anforderungen behördenverbindlich festlegen könnte, ist nicht vorgesehen. Damit können Umweltverträglichkeitsprüfungen auf niedrigem Niveau durchgeführt werden. Eine Steigerung der Ermittlungstiefe und der ökologischen Standards liegt damit nicht vor.

Die vorgesehene Änderung der UVP-V Bergbau enthält auch in der zweiten Fassung erhebliche Defizite:

1. Keine umfassende Pflicht zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Weiterhin ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nur für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken vorgesehen (§ 1 Nr. 2 lit. a, b UVP-V Bergbau). Forschungsbohrungen, Demonstrationsbohrungen etc. werden hiervon nicht erfasst. Tiefbohrungen zu wissenschaftlichen Zwecken bergen allerdings vergleichbare Gefahren wie Tiefenbohrungen zu gewerblichen Zwecken. Sie aus der Pflicht für eine UVP herauszunehmen, ist nicht sachgerecht und verbietet sich aus Gründen des Gewässerschutzes.

Bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung ohne den Einsatz der Fracking-Technik ist weiterhin keine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung unabhängig von Mengenschwellen vorgesehen.

Unterhalb der Fördervolumina von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas ist lediglich eine Vorprüfung gemäß § 3c UVP-G vorgesehen (§ 1 Nr. 2 lit. c UVP-V Bergbau). Dies ist lediglich als eine Umsetzung der europäischen UVP-Richtlinie anzusehen, die bei Überschreiten der Schwellenwerte gemäß Anhang I Nr. 14 der EU-Richtlinie 2011/92/EU die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und bei geringeren Mengen gemäß Anhang II Nr. 2 lit. d der EU-Richtlinie 2011/92/EU eine Vorprüfung vorsieht. Wird die UVP-Richtlinie nicht oder unzureichend umgesetzt, erlangt sie Direktwirkung. Durch diese Änderung der

UVP-V Bergbau begründet sich keine neue Qualität des Umweltschutzes, es erfolgt lediglich die erforderliche Umsetzung des europäischen Rechts.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Bestimmung faktisch ins Leere laufen wird. Die Erfahrungen mit UVP-Vorprüfungen zeigen, dass Prüfungstiefe und Prüfungsumfang bei der UVP-Vorprüfung in der Praxis gering sind. Eine UVP-Vorprüfung wird von den zuständigen Behörden häufig nur schematisch-formelhaft bearbeitet. Die notwendigen detaillierteren Anforderungen an eine Vorprüfung beinhaltet der Entwurf zur Änderung der UVP-V Bergbau jedoch nicht, so dass keine Änderung der Verwaltungspraxis zu erwarten ist.

Zudem bleibt unklar, auf welche Aktivitäten sich die Schwellenwerte für die Fördervolumina beziehen, da der Begriff des Vorhabens unbestimmt bleibt. Eine Fördermenge von 500.000 Kubikmeter Erdgas dürfte pro Bohrung in den seltensten Fällen erreicht werden, so dass sich hieraus nicht die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt. Zwar verweist § 1 Nr. 2 lit. c UVP-V Bergbau auf § 3c UVPG, welcher auf § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 UVPG verweist, so dass z.B. auch kumulierende Vorhaben umfasst werden. Allerdings ist der Begriff des kumulierenden Vorhabens an den Begriff des engen Zusammenhangs geknüpft, der seinerseits strengen Anforderungen unterliegt (§ 3b Abs. 2 S. 2 lit. a) und b) UVPG). So kann beispielsweise der Fall auftreten, dass benachbarte Bohrstellen verschiedener Betreiber, die zu einer gemeinsamen Umweltbelastung führen, lediglich separat betrachtet werden, nicht als kumulierendes Vorhaben eingestuft werden und in der Folge keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Ein derartiges Ergebnis ist aus Umweltschutzgründen nicht sachgerecht.

Angesichts der grundsätzlichen Probleme bei Tiefenbohrungen ist die Abhängigkeit von Mindestfördermengen zudem nicht sachgerecht. Eine UVP wäre vielmehr bei jedem Tiefbohrvorhaben angemessen.

2. Inakzeptable Verpressung des Flow-Backs

Nach dem neuen Entwurf der UVP-V Bergbau soll für die Verpressung des im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfallenden Rückflusses von Fluiden und Lagerstättenwassern die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch werden (§ 1 Nr. 2 lit. a, b UVP-V Bergbau).

Dies bezieht sich jedoch lediglich auf den Flow-Back, der bei gewerblichen Tätigkeiten anfällt. Die Verpressung des Flow-Backs beispielsweise bei Forschungsaktivitäten ist weiterhin ohne Durchführung einer UVP möglich. Hierfür gibt es keinen sachlichen Grund.

Zudem bezieht sich diese Regelung lediglich auf den Flow-Back im Rahmen des Frackings. Lagerstättenwasser, welches im Rahmen konventioneller Fördermethoden anfällt, kann ohne die Durchführung einer UVP verpresst werden. Da auch dieses Lagerstättenwasser mit radioaktiven Substanzen oder Schwermetallen belastet sein kann, existiert auch für diese Privilegierung kein sachlicher Grund.

Die vorgesehene Regelung reduziert zudem den Standard bei der Entsorgung objektiv gefährlicher Abfälle.

So etabliert die Aufnahme der „Verpressung eines Rückflusses von Fluiden und Lagerstättenwasser“ in die UVP-V Bergbau Disposalbohrungen als eine potentiell umweltverträgliche Art der Entsorgung. Bisher wurde diese Art des Umgangs mit dem Flow-Back grundsätzlich nicht als geordnete Entsorgung eingestuft, unabhängig davon ob sich der Umgang

mit diesen Bergbauabfällen dem Kreislaufwirtschaftsgesetz richtete oder sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW, § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG nach dem Bergrecht bestimmte.

Diese bisherige Einschätzung ist gut begründet. Weder ist die Ausbreitung des Flow-Backs im Untergrund kontrollierbar, noch existieren z.B. bei Grundwasserschäden geeignete Maßnahmen der Grundwassersanierung. Eine Rückholung der sich im Untergrund ausgebreiteten Flüssigkeit ist nicht möglich. Damit werden bei einer Verpressung in den Untergrund die üblichen Standards der geordneten Entsorgung gefährlicher Abfälle nicht beachtet.

Die durch den Ordnungsgeber nun über eine Wertung in der UVP-V Bergbau eröffnete Möglichkeit des Verpressens in den Untergrund ist daher aus ökologischen Gründen abzulehnen. Diese Möglichkeit der Entsorgung ist vielmehr explizit zu verbieten.

3. Nicht akzeptable Privilegierung von Vorhaben zur Kohlenwasserstoffförderung

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund Geothermievorhaben in Naturschutzgebieten einer UVP unterliegen sollen, vergleichbare Vorhaben zur Kohlenwasserstoffförderung abhängig von Mengenschwellen hingegen bei der Aufsuchung keiner UVP oder UVP-Vorprüfung bzw. bei der Gewinnung lediglich einer UVP-Vorprüfung unterliegen. In aller Regel stellen Betriebsplätze zur Gasförderung den schwerwiegenderen Eingriff dar.

4. Unzureichende Konkretisierung der Pflicht zur Angabe der Inhaltsstoffe der Frack-Fluide

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 der UVP-V Bergbau soll der Betriebsplan gemäß § 57a Abs. 2 S. 2 BBergG Angaben über die Zusammensetzung und Behandlung der eingesetzten Fluide und des Lagerstättenwassers enthalten. Zwar ist in den Verordnungsentwurf nun aufgenommen worden, dass die Menge der eingesetzten Fluide angegeben werden muss und hinsichtlich der Menge, Zusammensetzung und Behandlung der Fluide und des Lagerstättenwassers „alle für eine Beurteilung der Wassergefährdung erforderlichen Angaben“ entscheidungserhebliche Angaben sind. Doch dieser Bestimmung mangelt es an einer Konkretisierung.

Weiterhin fehlt die Klarstellung, dass alle Inhaltsstoffe des jeweiligen Frack-Fluids und des Lagerstättenwassers (IUPAC-Nomenklatur, Angabe der CAS-Nummer, Einstufung gemäß CLP-Verordnung bzw. REACH) und Konzentrationen der Additive im Frack-Fluid anzugeben sind. Detaillierte und konkrete Angaben zur Identität der eingesetzten Additive sind notwendig, um eine seriöse Risikoabschätzung vornehmen zu können.

5. Eingeschränkte UVP-Pflicht für beantragte Vorhaben

Unstrittig ist, dass die UVP-Richtlinie der EU für Tiefbohrungen eine UVP-Vorprüfung verlangt. Die vorgesehene Übergangsvorschrift des § 4 UVP-V Bergbau würde jedoch dazu führen, dass alle bis zum Inkrafttreten der Ordnungsänderung beantragten Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegen und noch nicht einmal eine UVP-Vorprüfung erforderlich wäre, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novellierung der UVP-V Bergbau der nach den §§ 51, 52 BBergG erforderliche Betriebsplan der zuständigen Behörde vollständig vorliegt. Dies widerspricht der EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

6. Unverändert bestehende Defizite

Die in der Stellungnahme vom 21.3.2013 unter den Punkten „Keine UVP-Pflicht für genehmigte Vorhaben“ und „Keine Lösung der Altfallproblematik“ aufgeführten Defizite bestehen weiterhin. Hier zeigt auch der neue Entwurf der UVP-V Bergbau keine Lösungen auf.

III. Änderung des WHG

Auch die vorgesehene Änderung des WHG enthält weiterhin erhebliche Defizite.

1. Unvollständige Aufzählung der Gewässerbenutzungen

Zwar sieht der neue Entwurf zur Änderung des WHG in § 9 Abs. 2 WHG vor, dass Tiefbohrungen mittels Fracking und die Verpressung des Flow-Backs aus diesen Tätigkeiten Gewässerbenutzungen sind. Damit wird der Wasserrahmenrichtlinie der EU entsprochen und eine wasserrechtliche Erlaubnis ist erforderlich. Jedoch bleibt diese Regelung unvollständig, da die Verpressung der Abwässer aus Bohrungen, bei denen Fracking nicht zum Einsatz kommt, nicht als Benutzung charakterisiert wird. Diese Ungleichbehandlung ist angesichts der Zusammensetzung des Lagerstättenwassers nicht sachgerecht.

Angesichts des Gefahrenpotentials ist die untertägige Ablagerung flüssiger Abfälle, die bei Tiefbohrungen mittels Fracking anfallen, ausnahmslos zu verbieten

2. Beschränkung des Verbots von Fracking und Flow-Back-Verpressung auf Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG soll Fracking in Wasserschutzgebieten verboten werden; dies gilt gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG auch für die Verpressung des beim Fracking entstehenden Flow-Backs in den Untergrund. Über den Verweis in § 53 Abs. 5 WHG gilt dieses Verbot auch für Heilquellenschutzgebiete.

Diese Regelung ist bereits deshalb als unzureichend anzusehen, da Abwasser bzw. Lagerstättenwasser aus Bohrungen, bei denen Fracking nicht zur Anwendung kommt, sogar in diesen rechtlich geschützten Gebieten verpresst werden kann. Damit besteht auch hier eine erhebliche und dauerhafte Gefahr für das Grundwasser, die auch noch viele Jahre nach der Verpressung zu Kontaminationen des Grundwassers führen kann.

Zudem beschränkt die vorgesehene Änderung des WHG lediglich das Niederbringen von Tiefbohrungen. Die gewählte Formulierung lässt die Nutzung bestehender Tiefbohrungen zum Einsatz von Fracking hingegen zu.

Die vorgesehene Beschränkung auf Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete kann auch nicht zu einem wirksamen Schutz der Umwelt und des Grundwassers führen. Angesichts der festgestellten Gefahren und Erkenntnisdefizite unabhängig vom Gebietscharakter stellen Fracking und Flow-Back-Verpressung ein unkalkulierbares Risiko dar. Damit begegnet die Anwendung dieser Methode auch erheblichen Bedenken hinsichtlich der Wertungen des höherrangigen Rechts.

So zielt die Umweltpolitik der EU gemäß Art. 191 Abs. 2 AEUV auf ein hohes Schutzniveau. Sie beruht insbesondere auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung. Das Vorsorgeprinzip verlangt dabei, dass vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden müssen, sobald der glaubwürdige Nachweis erbracht wurde, dass eine bestimmte Handlung die Umwelt belasten könnte – auch wenn der kausale Bezug zwischen der Handlung und den negativen Auswirkungen nicht wissenschaftlich bewiesen ist. Dieses Prinzip gilt sowohl für Umwelt- wie auch Gesundheitsfragen. Es ist auch in den konkreten Fällen anwendbar, in denen die wissenschaftlichen Beweise nicht ausreichen, keine eindeutigen Schlüsse zulassen oder unklar sind, in denen jedoch aufgrund einer vorläufigen und objektiven wissenschaftlichen Risikobewertung begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass die möglicherweise gefährlichen Folgen für die Umwelt und die

Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen mit dem hohen Schutzniveau der Gemeinschaft unvereinbar sein könnten.

Damit ist beim Fracking bereits der begründete Anlass zur Besorgnis von Umwelt- und Gesundheitsschäden für einen Ausschluss dieser Technik auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten hinreichend. Ein derartiger Anlass ist durch die Gutachten des Landes NRW, von BMU/UVA und von Exxon gegeben. Die vorgesehene Möglichkeit der Realisierung von Fracking würde daher dem Vorsorgeprinzip der EU widersprechen.

Angesichts dieser Sachlage würde die Möglichkeit, Fracking außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durchzuführen, auch mit der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG kollidieren.

Mit der vorgesehenen Regelung würde Fracking auf über 85% der Fläche Deutschlands möglich. Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete nehmen lediglich einen kleinen Teil der Fläche der Republik ein. Ein Großteil der Brunnen liegt außerhalb dieser Gebiete. Damit wäre ein Großteil der Fläche Deutschlands schutzlos.

Selbst äußerst schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete wurden bei der Änderung des WHG nicht berücksichtigt. So fehlt ein Schutz von Oberflächengewässern, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, die selbst aber keine Wasserschutzgebiete sind. In Trinkwassergewinnungsgebieten (Gebiete, die unabhängig von ihrem rechtlichen Status für die Trinkwassergewinnung tatsächlich genutzt werden) sind Fracking und eine Flow-Back-Verpressung grundsätzlich möglich.

3. Bohrungen außerhalb der Wasserschutzgebietsgrenzen

Auch mit dem neuen Entwurf der WHG-Änderung besteht die Gefahr, dass nicht die Rissausbreitungszonen, sondern die Länge und Lage des horizontal verlaufenden Bohrgestänges für die Anwendung der Regelungen relevant sind.

Der Ausschluss des Frackings gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG schützt Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete nicht vor der Kontamination durch die Chemikalien, die bei Bohrungen in die Erde eingebracht werden, da die Auswirkungen der Horizontalbohrungen in deutlichem Abstand zum Bohrgestänge auftreten können und somit auch die geschützten Gebiete erreichen können.

Nach wie vor ist es als erheblicher Mangel anzusehen, dass kein Mindestabstand von der Stelle des Bohrlochs zur Grenze eines Wasserschutzgebiets, bei dem Gefahren für das Wasserschutzgebiet sicher ausgeschlossen werden können oder eine nachvollziehbare Methode zur Ermittlung eines Mindestabstands festgelegt wurden.

Für Verpressbohrungen existiert keine zu § 52 Abs. 1 S. 2 WHG entsprechende Regelung, so dass diese unmittelbar an der Grenze des Wasserschutzgebietes möglich sind und zu Kontaminationen innerhalb der geschützten Gebiete führen können.

4. Ausnahmeregelung für bestandskräftige Tiefbohrungen

Darüber hinaus sind selbst Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete nicht hinreichend vor Tiefbohrungen geschützt. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 106a WHG gelten die Neuregelungen nicht für bereits zugelassene Bohrungen. Damit sind weiterhin Frackmaßnahmen in

Wasserschutzgebieten möglich, wenn lediglich die Bohrung bis zum Inkrafttreten der WHG-Änderung genehmigt wird.

5. Unzureichende Verbotsmöglichkeiten für Fracking und Flow-Back-Verpressung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.

Außerhalb eines Wasserschutzgebietes ist ein Verbot von Fracking und von Verpressbohrungen nur in sehr eingeschränktem Maße möglich. So ist für Verbote, die durch vorläufige Anordnungen getroffen werden, der direkte Bezug zu einem Wasserschutzgebiet erforderlich, d.h. es muss sich um ein als Wasserschutzgebiet vorgesehene Gebiet handeln (§ 52 Abs. 3 WHG). Darüber hinaus können Tiefenbohrungen und die Verpressung des Flow-Backs gemäß § 52 Abs. 4 S. 2 WHG mittels anderer behördlicher Entscheidungen außerhalb von Wasserschutzgebieten nur dann beschränkt werden, wenn der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Für beide Fälle sieht § 52 Abs. 5 WHG grundsätzlich eine Entschädigung vor. Gemäß § 97 WHG ist die Entschädigung durch den Begünstigten zu leisten. Wird niemand unmittelbar begünstigt, leistet das Land die Entschädigung.

Die Neufassung des § 52 WHG steht einem wirksamen Schutz des Grundwassers entgegen. So ist ein Verbot von Fracking und Flow-Back-Verpressung nur zum Schutz des benachbarten Wasserschutzgebiets möglich. In diesen Fällen entstehen zudem regelmäßig Schadensersatzansprüche in erheblicher Höhe, die gegenüber dem jeweiligen Gaskonzern zu leisten sind. Damit sind Fracking-Verbote außerhalb von Wasserschutzgebieten faktisch ausgeschlossen.

6. Zu spätes Inkrafttreten der WHG-Änderung

Die nach wie vor vorgesehene Übergangsfrist von einem halben Jahr gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des WHG ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Sie ermöglicht es Betreibern, insbesondere in Wasserschutzgebieten, noch eine Vielzahl Bohrungen zu beantragen, bevor die WHG-Änderung greift.

Um diese Umgehung der rechtlichen Regelungen zu verhindern, sollten Tiefbohrungen mit Fracking und Verpressbohrungen in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sofort nach Verabschiedung der WHG-Änderung untersagt sein.

7. Unverändert bestehende Defizite

Die in der Stellungnahme vom 21.3.2013 unter den Punkten „Fehlender Schutz von Mineralwasserbrunnen“ und „Fehlende Berücksichtigung seismische Untersuchungen“ aufgeführten Defizite bestehen weiterhin. Hier zeigt auch der neue Entwurf der WHG-Änderung keine Lösungen auf.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU



Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)

Erstunterzeichnende

Interessengemeinschaft Fracking-freies Artland e.V.
IG Schönes Lünne (NI)
IG Borken
Interessengemeinschaft Gegen Gasbohren Hamminkeln/Niederrhein
Bürgerinitiative Gegen Gasbohren Drensteinfurt
Bürgerinitiative für ein lebenswertes Korbach
STOP Fracking! – Bürgerinitiative Witten für sauberes Wasser
Bürgerinitiative Frac-Freies Bissendorf
BI Gemeinsam gegen Gas- und Probebohrungen am Niederrhein
BIGG Hamm
Fracking Forum Hohenfels
Aktionsbündnis No Moor Fracking